

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Hoffmann (AfD)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz**

### **Ausgestaltung der Härtefallregelungen für nicht leitungsbezogene Brennstoffe in Thüringen - Teil II**

Laut Medienberichten hat sich die Bundesregierung auf ein Eckpunktepapier zur Entlastung privater Haushalte, die mit Heizöl, Pellets oder Flüssiggas, also mit nicht leitungsgebundenen Brennstoffen heizen, geeinigt. Die konkrete Ausgestaltung obliegt dabei den Bundesländern.

Das **Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz** hat die **Kleine Anfrage 7/4182** vom 4. Januar 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 13. März 2023 beantwortet:

1. Welchen Spielraum der konkreten Ausgestaltung haben die Bundesländer erhalten?

Antwort:

Die Ausgestaltung der Härtefallregelungen wird bundesweit einheitlich auf der Grundlage der Vorgaben des Bundes erfolgen. Grundlage dafür wird eine Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Ausgestaltung eines Härtefallfonds sein. Die Länder sind für die verwaltungsseitige Umsetzung, unter anderem für den Erlass einer Billigkeitsrichtlinie nach den Maßgaben der Verwaltungsvereinbarung, zuständig.

2. Wann wurde eine konkrete Vereinbarung des Bundes mit Thüringen/den Ländern zur Ausgestaltung des Eckpunktepapiers geschlossen respektive wann wird diese getroffen?

Antwort:

Eine konkrete Vereinbarung wurde noch nicht geschlossen. Eine Angabe zum Abschluss des laufenden Verfahrens kann seitens der Landesregierung nicht gemacht werden.

3. Welche konkrete Ausgestaltung will die Landesregierung wann vornehmen und wie gestaltet sich dies nach Kenntnis der Landesregierung im Vergleich zur Ausgestaltung zu anderen Bundesländern?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

4. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung wann gegebenenfalls selbstständig, um die von der Bundesregierung geplante Maßnahme zu flankieren/zu ergänzen?

Antwort:

Weitere Maßnahmen für nicht leitungsbezogene Brennstoffe sind derzeit nicht geplant.

5. Welche Kosten und welchen Verwaltungsaufwand sieht die Landesregierung im Zuge der Umsetzung der geplanten Maßnahme für das Land und die Thüringer Kommunen?

Antwort:

Eine Umsetzung durch die Kommunen ist nicht vorgesehen. Die Kosten für die Landesregierung für die Umsetzung der Härtefallregelungen in Thüringen lassen sich noch nicht exakt beziffern.

6. Wie viele Thüringer Haushalte können nach Kenntnis der Landesregierung in welchem Umfang profitieren (wenn nicht anders möglich, bitte als Schätzung [nach Brennstoff])?

Antwort:

Die Landesregierung hat hierüber keine Kenntnis, da zum einen nicht für alle Brennstoffe statistische Erhebungen vorliegen und zum anderen nicht bekannt ist, für welchen Preis die Thüringer Haushalte ihre Brennstoffe eingekauft haben.

7. Gab es diesbezüglich bereits Anfragen/Anträge beim Land, wenn ja, wann und wie viele?

Antwort:

Seit Dezember 2022 gibt es zahlreiche Anfragen in den Ministerien und nachgeordneten Behörden. Allerdings wird darüber keine Statistik geführt, so dass diesbezüglich keine Anzahl genannt werden kann.

8. Welche eventuell durch wen zu erhebenden oder bereits vorliegenden Daten sind für die Ausgestaltung seitens des Landes zur Ausgestaltung wie zu erheben respektive nötig?

Antwort:

Nach derzeitigem Stand sind durch das Land keine Daten zur Ausgestaltung der Härtefallregelungen zu erheben beziehungsweise auch nicht nötig.

9. Wie will die Landesregierung sicherstellen, dass die anspruchsberechtigten Haushalte möglichst zeitnah und unbürokratisch von den Maßnahmen profitieren können?

Antwort:

Die Anforderungen an das Verfahren werden mit der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern festgelegt. Gleichwohl streben der Bund und die Bundesländer ein schlankes Verfahren an. Sobald in Thüringen Anträge gestellt werden können, wird die breite Öffentlichkeit umfassend über die Medien informiert.

Stengele  
Minister